

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

## für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Simonsberg

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Simonsberg in der Sitzung am 31. Mai 2001 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

(2) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten; Gebühren können gestundet sowie im Bedürftigkeitsfall auf Antrag ermäßigt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührentarif

		<b>ab</b>
		<b>1.4.2011</b>
<b>I. <u>Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten</u></b>		
1. Wahlgrabstätte für 30 Jahre pro Grabesbreite .....	300,- Euro	420,- €
2. Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr und Grabesbreite .....	10,- Euro	14,- €
<b>II. <u>Friedhofsunterhaltungsgebühren</u></b>		
Wahlgrab pro Jahr und Grabesbreite: .....	10,- Euro	14,- €
<b>III. <u>Gebühren für die Bestattung</u></b>		
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und das Aufhügeln der Grabstätte einschließlich Verwaltungsgebühren		
1) Für eine Erdbestattung	a. Wahlgrab für Särge <b>bis</b> 120 cm Länge.....	160,- Euro 160,- €
	b. Wahlgrab für Särge <b>über</b> 120 cm Länge ....	350,- Euro 350,- €
2) Für eine Urnenbeisetzung	.....	130,- Euro 130,- €

#### **IV: Sonstige Gebühren**

		<b>ab</b> <b><u>1.4.2011</u></b>
1. Für die Genehmigung zur Aufstellung		
a) eines liegenden Grabmals.....	10,- Euro	10,- €
b) eines Grabmals bis 0,6 qm Ansichtsfläche .....	30,- Euro	30,- €
c) eines Grabmals bis 0,8 qm Ansichtsfläche.....	40,- Euro	40,- €
d) eines Grabmals über 0,8 qm Ansichtsfläche .....	50,- Euro	50,- €
2. Für die Genehmigung einer Einfassung aus festen Werkstoffen.....	20,- Euro	20,- €
3. Gebühr für die Pflege von Gräbern, die nach dem 31.12.2004 als Rasengrab angelegt oder in Rasengräber umgewandelt wurden – pro Jahr und Grabesbreite		10,- €

#### **V. Gebühren für Ausgrabung**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-fach zu Ziffer III, 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-fach zu Ziffer III, 2

#### **VI. Grabpflege**

1. Die Gebühren für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Gebühren für die Errichtung von Grablegaten unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchenvorstand gesondert festgesetzt.

#### **§ 6 Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 7 Schlußbestimmungen**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand  
Simonsberg den 31. Mai 2001

Siegel  
Kirchengemeinde  
Simonsberg

gez. Hansen  
gez. W. Kost

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Husum, den 11.06.2001

Siegel  
Kirchenkreis  
Husum-Bredstedt  
gez. Helmut Edelmann, Propst

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde nach vorheriger Bekanntmachung in den Husumer Nachrichten am 28.09.2001 und im Gemeindebrief Nr. 4/2001 beim Schurbohmhaus vom 1.10.2001 bis 31.10.2001 öffentlich ausgehängt und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.